

Kommunale Abstimmung vom 30. November 2025



- 1 Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 29'500'000.00 für den Neubau Primarschulanlage und Sporthalle Ferrach..... 3
- 2 Genehmigung der Kapitalerhöhung von CHF 6'720'000.00 zugunsten der GZO AG Spital Wetzikon 18
- 3 Genehmigung der Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» von Rosmarie Tschudi 30
- 4 Genehmigung der Einzelinitiative «Ausweitung der Prüfaufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte» von Leo Keller 36

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur

Kommunale Abstimmung vom 30. November 2025

Die detaillierten Akten zu den traktandierten Geschäften sowie der vorliegende Beleuchtender Bericht können ab dem 17. Oktober 2025 auf unserer Website (www.rueti.ch/abstimmungen) oder auf VoteInfo eingesehen werden.

Mit den nachstehenden QR-Codes gelangen Sie direkt zu der VoteInfo App:



Wir freuen uns, wenn Sie an der Abstimmung teilnehmen, indem Sie Ihre Stimme über Zustimmung / Genehmigung oder Ablehnung auf den Stimmzetteln mit JA oder NEIN abgeben.

Freundliche Grüsse

Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Rüti, 17. Oktober 2025

2 Genehmigung der Kapitalerhöhung von CHF 6'720'000.00 zugunsten der GZO AG Spital Wetzikon



Die Vorlage in Kürze

Die GZO AG Spital Wetzikon hat sich in eine finanzielle Schieflage gebracht: Für einen Spitalneubau hat sie Mittel von CHF 230,0 Mio. aufgenommen, CHF 170,0 Mio. via Obligationenanleihe, welche im Juni 2024 hätten zurückbezahlt werden müssen. Obwohl der Neubau erst gut zur Hälfte fertiggestellt ist (laut GZO AG sind CHF 90,0 Mio. in den Bau investiert), sind mittlerweile sämtliche CHF 230,0 Mio. aufgebraucht und die GZO AG ist nicht in der Lage, die Obligationenanleihe von CHF 170,0 Mio. zurückzuzahlen. Deshalb befindet sie sich in einer sogenannten Nachlassstundung, einem gerichtlichen Sanierungsverfahren. Das Aktienkapital der Gemeinde Rüti wurde bereits abgeschrieben.

Damit die GZO AG den Spitalbetrieb weiterführen kann, hat sie ein Sanierungskonzept erarbeitet. Mit diesem muss sie aufzeigen, wie sie die Schulden begleichen und ihren Betrieb künftig schuldenfrei und gewinnbringend weiterführen will.

Das Sanierungskonzept der GZO AG basiert auf drei Säulen: Erstens einem neuen Businessplan, der aufzeigen soll, wie der Betrieb gewinnbringend wirtschaften kann
Zweitens einem massiven Schuldenschnitt der Gläubigerinnen und Gläubiger:
Diejenigen, denen die GZO AG Geld schuldet, müssen auf einen Grossteil ihres Geldes verzichten (schätzungsweise bis zu 70 %).
Drittens sollen die Aktionärsgemeinden der

GZO AG frisches Geld im Umfang von CHF 50,0 Mio. für einen Neustart bezahlen. Dieses Geld braucht die GZO AG, damit sie nach dem Schuldenschnitt finanziell flüssige Mittel hat, mit denen sie den Spitalbetrieb weiterführen kann. Alle drei Säulen sind nötig, dass der Sanierungsplan funktioniert und die GZO AG nicht Konkurs geht.

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Rüti stimmt um einen Beitrag (Kapitalerhöhung) in der Höhe von CHF 6,72 Mio. ab. Der Gemeinderat lehnt den Antrag mit folgenden Argumenten ab:

Businessplan

Der Businessplan ist äusserst ambitioniert und aus Sicht des Gemeinderats zu wenig plausibel. Wesentliche Entwicklungen im Gesundheitswesen werden zu wenig beachtet. Selbst wenn der Businessplan aufgehen würde, könnten mit diesem nicht genügend finanzielle Mittel generiert werden, um die notwendigen (grossen) Investitionen zu finanzieren.

Spitalverbund

Der als Zielbild skizzierte Spitalverbund mit Einbezug des Spital Wetzikons ist äusserst ungewiss. Wahrscheinlicher ist, dass ein solcher Spitalverbund, wenn dann mit den Spitalern Uster und Männedorf, aber ohne Wetzikon zustande kommt.

Spitalneubau

Die GZO AG fordert von ihren Aktionärsgemeinden CHF 50,0 Mio. für einen Neustart. Davon sollen CHF 20,0 Mio. in die Werterhaltung des Neubaus investiert werden. Es bleibt jedoch unklar, was mit dem Neubau geschehen soll. Er bleibt «eingemottet» und könnte nur mit weiteren grossen Investitionen für den Betrieb ertüchtigt werden.

Fazit

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die GZO AG in der Vergangenheit viel Gutes für die Bevölkerung des Zürcher Oberlands getan und massgeblich zu einer raschen und nahen Gesundheitsversorgung beigetragen hat. Dennoch gab es aus Sicht des Gemeinderats in den letzten Jahren massives Missmanagement, das zur aktuellen Situation und einer hohen Verschuldung geführt hat.

Der Gemeinderat Rüti hält bereits die ersten beiden Säulen des Sanierungskonzepts (Businessplan, Schuldenschnitt) für sehr ambitioniert. Deshalb hält der Gemeinderat eine Rekapitalisierung aus finanzieller Sicht für zu risikoreich und nicht nachhaltig. Der Gemeinderat empfiehlt den Rütner Stimmberechtigten die Kapitalerhöhung abzulehnen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Ablehnung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Ablehnung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die GZO AG Spital Wetzikon ist ein Regionalspital und behandelt jährlich rund 9'000 stationäre Fälle, was der Hälfte der aktuellen stationären Fälle aus dem Zürcher Oberland entspricht (zum Vergleich: Die 23 Akutspitäler im Kanton Zürich mit kantonalem Leistungsauftrag betreuen jährlich über 200'000 stationäre Patientinnen und Patienten). Hinzu kommen rund 120'000 ambulante Patientenkontakte.

Das Gesundheitswesen in der Schweiz kämpft seit Jahren mit steigenden Kosten. Gleichzeitig sehen sich verschiedene Leistungserbringende, insbesondere Spitäler mit grossen wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert. Gründe dafür sind unter anderem die sehr hohe Spitaldichte in der Schweiz und im Kanton Zürich im Speziellen, der mit Einführung von DRG forcierte Kostendruck sowie der sich zunehmend verschärfende Fachkräftemangel sowohl auf Seiten der Pflege wie auch der Medizin.

Dem Kostendruck versuchen verschiedene Spitäler mit einer Ausweitung der behandelten Fälle zu begegnen. So auch die GZO AG Spital Wetzikon, welche 2014 für einen ambitionierten Spitalneubau über eine zehnjährige Obligationenanleihe CHF 170,0 Mio. sowie zusätzliche finanzielle Mittel im Umfang von rund CHF 60,0 Mio. aufnahm.

Aufgrund der zu schwachen und in den letzten Jahren sukzessive reduzierten Eigenkapitalbasis (2017: CHF 44,0 Mio., 2023: CHF 22,0 Mio.) und des schlechten Ergebnisses 2023 konnte die GZO AG Spital Wetzikon die Refinanzierung der am 12. Juni 2024 zur Rückzahlung fälligen Obligationenanleihe von CHF 170,0 Mio. weder auf dem Kapitalmarkt noch auf dem Kreditmarkt beschaffen.

Der Spitalneubau ist in der Zwischenzeit teilweise fertiggestellt. Er befindet sich jedoch noch immer im Rohbau. Gemäss Aussagen der GZO AG Spital Wetzikon wurden bislang rund CHF 90,0 Mio. in den Spitalneubau investiert. Der mit dem Neubau beauftragte Generalunternehmer, Steiner AG, hat am 24. April 2024 den Vertrag gekündigt. Die Bauarbeiten sind in der Folge eingestellt worden.

Nach der gescheiterten Refinanzierung der Obligationenanleihe von CHF 170,0 Mio. ersuchte die GZO AG Spital Wetzikon den Regierungsrat des Kantons Zürich um die Gewährung eines Darlehens oder einer Garantie in der Höhe von CHF 180,0 Mio., um direkt oder via Besicherung von neu aufzunehmenden Krediten die Refinanzierung sicherzustellen. Der Antrag erfolgte gestützt auf das Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz des Kantons Zürich (SPFG), welches diese Möglichkeit für Listenspitäler explizit vorsieht, und mit dem Hintergrund, dass die Finanzpartner der GZO AG Spital Wetzikon ihre Finanzierungsbereitschaft von Garantien des Kantons abhängig gemacht hatten. Gemäss Mitteilung der GZO AG vom 4. April 2024 wurde der Antrag vom Regierungsrat des Kantons Zürich abgelehnt, unter anderem weil das GZO AG Spital Wetzikon nach dessen Ansicht für die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Kanton Zürich nicht unverzichtbar sei.

Um einen drohenden Konkurs abzuwenden, leitete die GZO AG Spital Wetzikon ein gerichtliches Sanierungsverfahren in Form einer Nachlassstundung ein. Dieses läuft seit 30. April 2024 und kann bis maximal Dezember 2026 verlängert werden. Die gewährte

Nachlassstundung dient dazu, dass die GZO AG Spital Wetzikon Sparmassnahmen einleiten und ein Sanierungskonzept entwickeln kann.

Per 30. September 2024 publizierte die GZO AG einen Zwischenabschluss mit einem Verlust von CHF 121,0 Mio. Dieser Verlust ist neben einem kleinen betrieblichen Verlust geprägt durch die notwendige Abschreibung auf dem unvollendeten Neubau. Damit ist das gesamte Eigenkapital aufgebraucht und die GZO AG ist überschuldet.

Am 24. Oktober 2024 hat die GZO AG einen Antrag zur «Unterstützung der GZO AG Spital Wetzikon im Rahmen der Unternehmenssanierung» gestellt. Der Antrag beinhaltet eine Erhöhung des Eigenkapitals um CHF 45,0-55,0 Mio.

Am 20. November 2024 hat der gesamte Verwaltungsrat seinen Rücktritt erklärt. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates der GZO AG ist gemäss Medienmitteilung der GZO AG der geeignete Zeitpunkt gekommen, um Hand zu bieten für eine Nachfolgelösung. Allen Verwaltungsräten sei es wichtig, dass ein geordneter Übergang zu einer personellen Neubesetzung des GZO-Verwaltungsrats stattfinden kann. Das weitere Vorgehen soll deshalb in Absprache mit den Eignern, den Aktionärsgemeinden der GZO, erfolgen.

Am 5. Dezember 2024 hat die zuständige Revisionsgesellschaft im Zusammenhang mit der Publikation des Zwischenabschlusses per 30. September 2024 festgehalten: «Wir machen auf Angabe 3.8 im Anhang des Zwischenabschlusses aufmerksam, in der dargelegt ist, dass mit Bezug auf die Umsetzung des skizzierten Sanierungskonzepts wesentliche Unsicherheiten bestehen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der GZO AG zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen.»

Vom 20. Februar bis 20. März 2025 erfolgte seitens Sachwalter der GZO AG der Schuldenruf im Nachlassverfahren (ohne Anleihegläubiger). Im Rahmen dieses Schuldenrufs wurden gemäss Angaben der Sachwalterin folgende Forderungen angemeldet (ohne Anleihegläubiger):

- Als pfandgesichert angemeldete Forderungen: rund CHF 48,3 Mio.
- Als privilegiert angemeldete Forderungen: rund CHF 5,5 Mio.
- Als unprivilegiert angemeldete Forderungen (dritte Klasse): rund CHF 79,1 Mio.

Somit wurden zusätzlich zu den Forderungen seitens Anleihegläubiger im Umfang von CHF 170,0 Mio. insgesamt weitere CHF 132,9 Mio. als Forderungen angemeldet.

Die GZO erachtet gemäss Information seitens Sachwalterin einen Teil der angemeldeten Forderungen nach dem gegenwärtigen Stand der Prüfung als nicht ausgewiesen. Dies betrifft insbesondere als pfandgesichert angemeldete Forderungen im Zusammenhang mit dem Neubau.

Sollten alle Forderungen anerkannt werden, belaufen sich die Forderungen gegenüber der GZO AG insgesamt auf CHF 302,9 Mio.

Am 15. April 2025 wurde im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung der GZO AG ein neuer Verwaltungsrat inklusive neuem Präsidenten gewählt. Als Verwaltungsratspräsident wurde Andreas Mika bestimmt, welcher die Aktionärsgemeinden zuvor als externer Fachexperte begleitete.

Sanierungskonzept

Das Sanierungskonzept wurde am 25. Oktober 2024 durch die Verantwortlichen der GZO vorgestellt und in der Folge von den seitens Aktionärsgemeinden engagierten externen Fachexperten geprüft und den Exekutiven der Aktionärsgemeinden am 28. November 2024 präsentiert. Die Unterlagen wurden den Aktionärsgemeinden sukzessive bis 23. Dezember 2024 zugestellt. Die beauftragten Experten der Unternehmen Alvarez & Marsal, Simply Projects (Andreas Mika) und Werder Viganò schätzen den dem Sanierungskonzept zugrundeliegende Businessplan als ambitioniert aber nicht unmöglich ein.

Das Konzept besteht im Wesentlichen aus den drei Säulen operative Sanierung durch die GZO AG, Schuldenschnitt von 65–70 % seitens Gläubiger und Rekapitalisierung mit CHF 50,0 Mio. durch die Aktionärsgemeinden. Langfristig wird ein regionaler Spitalverbund angestrebt.

Antrag auf Erhöhung des Eigenkapitals um CHF 50,0 Mio.

Die GZO AG Spital Wetzikon benötigt zum Zeitpunkt des Ausstiegs aus der Nachlassstundung flüssige finanzielle Mittel im Umfang von CHF 50,0 Mio. zur Wiederherstellung des Eigenkapitals. Sämtliche Aktionärsgemeinden lassen deshalb ihre Stimmbevölkerung darüber abstimmen, ob sich die jeweilige Aktionärsgemeinde im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der GZO AG Spital Wetzikon an einer Erhöhung des Aktienkapitals beteiligen soll. Die beantragte Kapitalerhöhung berechnet sich hierbei wie folgt:

- Wiederherstellung der Liquidität: CHF 25,0 Mio.
- Investitionen (Rohbau+ des Neubaus): CHF 20,0 Mio.
- Reserve für Unvorhergesehenes: CHF 5,0 Mio.

Für das Überleben der GZO AG ist somit die Rekapitalisierung durch die Gemeinden notwendig. Allerdings besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, sich an einer Erhöhung des Eigenkapitals zu beteiligen. Zudem besteht in der Gemeinde Rüti bis anhin keine gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Beteiligung an einem Spital oder konkret an der GZO AG.

Beteiligen sich alle Gemeinden gemäss den aktuellen Aktienanteilen, würde sich nachfolgende Aufteilung ergeben:

Gemeinde	Aktienanteil	Sanierungsbeitrag in CHF Mio.	Politische Instanz
Wetzikon	25.53 %	12,765	Urnenabstimmung
Rüti	13.44 %	6,720	Urnenabstimmung
Hinwil	11.31 %	5,655	Urnenabstimmung
Wald	10.33 %	5,165	Urnenabstimmung
Gossau	9.73 %	4,865	Urnenabstimmung
Dürnten	6.76 %	3,380	Urnenabstimmung
Bubikon	6.24 %	3,120	Gemeindeversammlung
Bauma	4.97 %	2,485	Urnenabstimmung
Bäretswil	4.51 %	2,255	Urnenabstimmung
Grüningen	3.27 %	1,635	Gemeindeversammlung
Fiscenthal	2.56 %	1,280	Gemeindeversammlung
Seegräben	1.35 %	0,675	Gemeindeversammlung

Tabelle 1: Beteiligung der Aktionärgemeinden an Kapitalerhöhung gemäss Aktienanteil

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, dass der Beitrag der Gemeinde Rüti CHF 6,72 Mio. umfasst. Im Falle einer Zustimmung werden die bewilligten finanziellen Mittel nur dann eingesetzt, wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger dem Nachlassvertrag zustimmen, die Schuldentilgung wie mit den Aktionärgemeinden vereinbart ausschliesslich aus freien Mitteln erfolgt (ohne Aktien, Liegenschaften oder andere Vermögenswerte zu verwenden) und die GZO AG Spital Wetzikon nach Vollzug des Nachlassvertrages über das nötige Betriebskapital im Umfang von mindestens CHF 30,0 Mio. verfügt, da die CHF 20,0 Mio. für den Rohbau+ des Neubaus nicht notwendig sind.

Die Gemeinden erhalten nach dem verfolgten Konzept neue Aktien im Umfang ihrer Beteiligung an der Kapitalerhöhung. Gemeinden, welche an der Kapitalerhöhung nicht partizipieren, verlieren gemäss Schweizer Obligationenrechts (OR; Art. 653r) ihre bisherigen Aktien vollständig und werden auch keine neuen Aktien erhalten.

Schuldenschnitt der Gläubigerinnen und Gläubiger

Der Ausstieg aus der Nachlassstundung soll durch den Abschluss eines Nachlassvertrags zwischen der GZO AG Spital Wetzikon und ihren Gläubigerinnen und Gläubigern gelingen, um danach den Spitalbetrieb ordentlich fortführen zu können. Dieser Nachlassvertrag soll einen sogenannten Schuldenschnitt beinhalten.

Der Schuldenschnitt sieht vor, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger der GZO AG Spital Wetzikon wie Kapitalgeber, Lieferanten, Dienstleister und sonstige Partner der GZO AG Spital Wetzikon auf einen Teil ihrer ausstehenden Forderungen verzichten (gemäss aktuellem Schuldenruf betragen die Forderungen gegenüber der GZO AG insgesamt CHF 302,9 Mio., die GZO AG bestreitet einen Teil dieser Forderungen; siehe oben). Der Sanierungsplan geht von einem Schuldenschnitt aus, bei welchem die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem substanziellen Umfang auf ihre Forderungen verzichten würden. Der vorläufige Sanierungsplan vom Herbst 2024 ging von einem Verzicht in der Höhe von 65-70 % aus. Die konkrete Höhe des Schuldenschnitts hängt davon ab, wie viel Liquidität

im Zeitpunkt des Schuldenschnitts im Frühjahr 2026 tatsächlich vorhanden ist und wie hoch die angemeldeten Verbindlichkeiten nach dem öffentlichen Aufruf (Schuldenruf) sind.

Zum Zeitpunkt der Abwicklung des Schuldenschnitts (2026) werden sämtliche verfügbare flüssigen Mittel der GZO AG Spital Wetzikon an die Gläubigerinnen und Gläubiger ausbezahlt werden. Das bedeutet, dass die Sanierung durch den Abschluss eines Nachlassvertrags ohne die Zustimmung der Gläubigerinnen und Gläubiger nicht möglich ist. In aller Regel werden die Gläubigerinnen und Gläubiger einem Nachlassvertrag dann zustimmen, wenn der so ausbezahlte Restbetrag (sog. Nachlassdividende) höher ist als der Betrag, den die Gläubigerinnen und Gläubiger im Falle des Konkurses der Gesellschaft erhalten würden. Aufgrund dessen ist die GZO AG Spital Wetzikon gezwungen, so viele finanzielle Mittel wie möglich zur Befriedigung der Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger aufzuwenden.

Betriebliche Optimierung der GZO AG Spital Wetzikon

Die GZO AG Spital Wetzikon sieht eine operative Restrukturierung vor mit Einsparungen bei Sach- und Personalkosten sowie einer effizienteren Organisation der Abläufe im Spitalbetrieb. Bis zum Ende der Nachlassstundung (voraussichtlich bis Mitte 2026) erfolgen nur minimale betriebsnotwendige Investitionen. Es werden nur noch Massnahmen durchgeführt, die den Substanzerhalt der bestehenden Infrastruktur sicherstellen. Dabei werden die verfügbaren finanziellen Ressourcen für die dringend notwendigen Massnahmen genutzt.

Mit dem aktuellen Nutzungskonzept und in der bestehenden Infrastruktur kann das medizinische Angebot (vorbehältlich unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos) bis zur Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge zur stationären medizinischen Versorgung im Jahr 2032 kostendeckend betrieben werden. Jedoch können mit diesem Konzept keine Mittel für zukünftige, für den Fortbestand des Spitals notwendige, Massnahmen und Investitionen generiert werden. Woher diese Mittel kommen sollen, ist aktuell komplett unklar.

Über die Vergabe der kantonalen Leistungsaufträge ab dem Jahr 2033 wird im Rahmen der kantonalen Spitalplanung entschieden, wobei Stand heute diesbezüglich noch keine Prognosen möglich sind.

Zukunft des Erweiterungsbaus

Die Bauarbeiten für den geplanten Erweiterungsbau wurden bereits vor Beginn des Nachlassverfahrens pausiert. Am 24. April 2024, das heisst noch vor der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung zugunsten der GZO AG Spital Wetzikon, kündigte die mit dem Erweiterungsbau beauftragte Steiner AG den gemeinsamen Totalunternehmer-Vertrag. Das Bauprojekt wurde im Zuge der Erarbeitung des Sanierungskonzepts dahingehend redimensioniert, dass mit der Kapitalerhöhung der Erweiterungsbaus als Spital-Rohbau+ fertiggestellt werden kann. Unter Rohbau+ versteht man ein bis auf den Innenausbau fertiggestelltes Gebäude. So könnte das Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt und gemäss den dazumaligen Plänen ausgebaut werden, wobei aktuell unklar ist, woher die hierfür notwendigen Mittel kommen sollen.

Folgen einer Ablehnung

Wird der Verpflichtungskredit von der Stimmbevölkerung abgelehnt werden, beteiligt sich die Gemeinde Rüti nicht an der Refinanzierung. Dies hätte zur Folge, dass weniger als die Seitens GZO AG Spital Wetzikon beantragten CHF 50,0 Mio. zur Verfügung stehen würden. Die Gemeinde Rüti wäre zudem nicht mehr an der GZO AG Spital Wetzikon beteiligt.

Je nach zusammenkommender Summe seitens der zustimmenden Gemeinden könnte der Betrag allenfalls nicht ausreichen, um die Sanierung zu sichern. In letzter Konsequenz würde dies voraussichtlich den Konkurs der GZO AG Spital Wetzikon zur Folge haben.

Die bislang in der GZO AG Spital Wetzikon behandelten Patientinnen und Patienten müssten durch andere Leistungserbringer übernommen werden, was gemäss Einschätzung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich möglich ist. Die weitere Nutzung der GZO AG Spital Wetzikon Immobilien, die in der Zone für öffentliche Bauten stehen, ist aktuell noch offen.

Prüfung des Sanierungskonzepts durch beauftragte Experten

Die Gemeinden haben Experten mandatiert, welche den Sanierungsplan für die GZO AG Spital Wetzikon zu prüfen hatten. Sie wurden beauftragt, den Kapitaleinschuss von CHF 50,0 Mio. zu plausibilisieren und dessen Risiken aufzuzeigen. Die beauftragten Experten bewerten den Businessplan in verschiedenen Teilen als ambitioniert, aber insgesamt als möglich. Die Aspekte, welche aus Sicht der beauftragten Experten dafürsprechen, sind, dass die GZO AG trotz Nachlassstundung im Geschäftsjahr 2024 nur eine marginale Umsatzeinbusse hinnehmen musste und im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Steigerung des Gewinns ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA) erzielen konnte.

Box: EBITDA

EBITDA ist eine Abkürzung aus dem englischen: Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization. Wörtlich übersetzt heisst das: Gewinn ohne Berücksichtigung von Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen. Bei einem Spitalbetrieb wird eine EBITDA-Marge von 10 % als gesund angesehen. Die GZO AG Spital erzielte 2024 bei einer zusätzlichen Ausklammerung der Projektkosten im Rahmen der Sanierung lediglich eine EBITDA-Marge von 3.5 %.

Das prognostizierte Bevölkerungswachstum und die demographische Entwicklung im Zürcher Oberland sprechen aus Sicht der beauftragten Experten ebenfalls für den Businessplan. Der vorliegende integrierte Finanzplan zeige zudem, dass die GZO AG über die nötigen liquiden Mittel für einen Spitalbetrieb verfügt (ohne jedoch Mittel für die zukünftig notwendigen Investitionen zur Seite legen zu können).

Die beauftragten Experten halten aber auch fest, dass der Kapitaleinschuss von CHF 50,0 Mio. nicht ohne Risiken ist. Die wesentlichen Risiken sehen die beauftragten Experten zum einen für den Fall, dass der avisierte Spitalverbund nicht zustande kommen könnte. Der Businessplan zeige zwar auf, dass das Spital auf Basis des Betriebskonzepts in Eigenständigkeit finanziell selbsttragend ist.

Allerdings ist es denkbar, dass die GZO AG Spital Wetzikon bei der Neuvergabe der kantonalen Leistungsaufträge ab dem Jahr 2033 nicht im gleichen Umfang berücksichtigt würde. Zum anderen besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der Beschaffung weiteren Kapitals am privaten Kapitalmarkt. Nach Abschluss des Nachlassvertrags und der Rekapitalisierung verfügt das Spital zwar über die finanziellen Mittel, den Erweiterungsbau im Rohbau+ fertigzustellen. Die definitive Fertigstellung wird aber weiteres Kapital benötigen, wobei der Umfang heute nicht beziffert werden kann. Die zukünftigen Investitionen sind abhängig von der künftigen Nutzung der Flächen und des Flächenbedarfs an sich, sowie vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Spitalverbunds. Schliesslich ist auch nicht auszuschliessen, dass die Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und im Rahmen des normalen wirtschaftlichen Risikos negativ vom Business- und Finanzplan abweicht. Sollte die Geschäftsentwicklung die festgelegten Annahmen der Risikoanalyse der beauftragten Experten überschreiten, besteht ein Finanzierungs- bzw. Liquiditätsrisiko.

Einschätzung des Gemeinderats Rüti zum Sanierungskonzept

Aus Sicht des Rütner Gemeinderats stellen sich bei der Prüfung des Sanierungskonzepts, respektive des dazugehörenden Businessplans, verschiedene erfolgskritische Fragen. Diese Fragen respektive die damit verbundenen Bedenken können mit den vorliegenden Antworten, sowohl der der seitens Aktionärgemeinden beauftragten Experten wie auch seitens der GZO AG Spital Wetzikon selbst, nicht in wesentlichen Aspekten entkräften werden.

Die Einschätzung seitens Gemeinderats lautet daher wie folgt:

Businessplan

Die Planung basiert lediglich auf der demografischen Entwicklung. Eine konkrete, auf medizinischen Abteilungen basierende Detailplanung scheint nicht zu bestehen. Die Vorbehalte gegenüber der ambitionierten Umsatzentwicklung konnten nicht geklärt werden. Die Personalaufwandplanung mit der berücksichtigten tiefen Quote wird ebenfalls als sehr herausfordernd erachtet. Auch unter diesen Annahmen kann ein EBITDA von lediglich ca. 8 % erzielt werden. Dies ist zu wenig, um nachhaltig die notwendigen (grossen) Investitionen in eine neue Infrastruktur zu finanzieren.

Spitalverbund

Die bislang vorliegenden Aussagen bleiben vage. Die Spitäler Uster und Männedorf sind gemäss aktuellen Medienberichten bereits aktiv an der Stärkung der gemeinsamen Zusammenarbeit. Ob ein Spitalverbund unter Einbezug der GZO AG Spital Wetzikon gelingt, ist fraglich.

Investitionen

Gemäss Antrag an die Gemeinden sollen aus der Rekapitalisierung CHF 20,0 Mio. für die Werterhaltung des Neubaus investiert werden. Es bleibt unklar, was mit dem Neubau geschehen soll. Er bleibt «eingemottet» und könnte nur mit weiteren grossen Investitionen für den Betrieb ertüchtigt werden.

Fazit

Insgesamt scheint gemäss dem Businessplan, unter Weiterführung des bisherigen Geschäftsmodells, das Überleben der GZO AG in den alten Gebäuden bis zum Auslaufen der aktuellen Leistungsaufträge (2032) gesichert zu sein. Die Jahresgewinne werden im - von allen Beteiligten als 'ambitioniert' eingestuft - Businessplan auf CHF 3,0 bis 5,0 Mio. prognostiziert. Damit fehlt, selbst bei Erreichen der Zielsetzungen im Plan, der notwendige Kapitalaufbau für eine weitergehende mittelfristige Perspektive. Notwendige Mittel müssten in der Folge am Kapitalmarkt oder wiederum bei den Aktionärsgemeinden aufgenommen werden.

Die Unklarheiten bezüglich effektivem Schuldenumfang der GZO AG (eingereichte Forderungen im Total von CHF 302,9 Mio., wobei ein Teil seitens GZO AG bestritten wird) führen zu weiteren Unsicherheiten bezüglich Umsetzbarkeit des Businessplans sowie dem für den Neustart notwendigen Betriebskapital. Damit erhöht sich die Gefahr, dass die Gemeinden in naher Zukunft weitere Gelder einschiessen müssen, um einen Konkurs zu vermeiden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Ablehnung der beantragten Kapitalerhöhung.

Kapital- und übrige Folgeaufwände und -erträge

Bei den Kapitalfolgekosten dieser Ausgabe legt der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den Mindeststandard fest. Für die Verzinsung wird mit einem kalkulatorischen Zins von 1.77 % (aktuelle interne Verzinsung) auf das durchschnittliche gebundene Kapital gerechnet. Zusammenstellung für das erste ganze Betriebsjahr:

Bezeichnung	Basis CHF	Betrag CHF
Planmässige Abschreibungen		
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	
Beteiligungen	Keine	6'720'000.00 -
Verzinsung:		
Zinsaufwand	3'360'000.00	59'500.00
Kapitalfolgeaufwand (im ersten Betriebsjahr)		59'500.00

Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung belastet.

Gesundheitsversorgung allgemein

Im Gegensatz zur Spitalversorgung, welche gemäss § 3 Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in der Verantwortung des Kantons liegt, sind die Gemeinden gemäss § 44 Gesundheitsgesetz (GesG) für die Gewährleistung des Krankentransport- und Rettungswesen zuständig. Für die Aktionärsgemeinden der GZO AG wird diese Aufgabe durch die Regio 144 AG wahrgenommen. In den Jahresabschlüssen 2024 und 2023 weist die Regio 144 AG einen Verlust von CHF 160'000.00 resp. CHF 115'000.00 aus.

In Anbetracht dieser Abschlüsse und der Tatsache, dass in der Regel nutzniessende Gemeinden eines Rettungsdienstes diesen mitfinanzieren, ist davon auszugehen, dass auch die Regio 144 AG zukünftig auf Beiträge der Gemeinden angewiesen sein könnte. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten (der Kanton gemäss SPFG für die Spitalversorgung; die Gemeinden gemäss GesG fürs Rettungswesen) sollten allfällige Investitionen ins Gesundheitswesen seitens der Gemeinde in Anbetracht ihrer knappen finanziellen Ressourcen primär ins Rettungswesen, vorliegend in die Regio 144 AG, erfolgen.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Behörden, Institutionen und privates Engagement ergänzen sich und gestalten das gesellschaftliche Leben sozialverträglich, wirkungs- und verantwortungsvoll» sowie dem Leitsatz «Rüti bringt sich aktiv in Prozesse ein, mit welchen die regionale und kantonale Zukunft gestaltet wird» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Finanzielle Auswirkungen

Die Gemeinde Rüti steht in den kommenden Jahren vor grossen Investitionen in die Infrastruktur, etwa im Bereich Schulbauten oder bei der Abwasserreinigungsanlage. Diese Vorhaben werden den Gemeindehaushalt stark beanspruchen.

Die für die Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon beantragten CHF 6,72 Mio. müssten daher mehrheitlich über den Fremdkapitalmarkt aufgenommen werden. Dies führt zu zusätzlichen Belastungen in Form von höheren Zinskosten in der Erfolgsrechnung.

Im Unterschied zu klassischen Investitionen wird eine Beteiligung nicht über mehrere Jahre abgeschrieben. Das bedeutet: Die Refinanzierung des Fremdkapitals wird nicht wie üblich über den Abschreibungsmechanismus erfolgen. Die Mittel für die Rückzahlung des Darlehens müssen stattdessen über ausgewiesene laufende Ertragsüberschüsse erwirtschaftet werden.

Ebenfalls sind Beteiligungen jährlich auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Sollte sich eine Wertminderung ergeben, wäre diese erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung zu verbuchen – im Maximalfall in der Höhe der gesamten Beteiligung von CHF 6,72 Mio.

Ob zur finanziellen Abfederung künftig eine Steuererhöhung oder Einsparmassnahmen notwendig sind, ist im Rahmen der Budgetberatungen zu prüfen und durch die Gemeindeversammlung zu entscheiden.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Die Genehmigung fällt gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung.

Gemäss Art. 28, Abs. 1, Ziff. 4 GO ist der Gemeinderat zuständig für die Vorberatung der Geschäfte der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu.

Gemäss Art. 50 GO prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission alle Anträge an die Stimmberechtigten und unterbreitet diesen dazu Bericht und Antrag. Gemäss Art. 52 GO beträgt die Prüfungsfrist 30 Tage.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2025-108 vom 8. Juli 2025, «Spital Wetzikon GZO AG - Kapitalerhöhung von CHF 6'720'000.00 - Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 – Verabschiedung», die Kapitalerhöhung abzulehnen.

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK ist der Ansicht, dass die Vorlage sowohl die finanzielle und sachliche Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt.

Die RGPK folgt dem Antrag des Gemeinderates und empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Vorlage „Spital Wetzikon GZO AG - Kapitalerhöhung von CHF 6'720'000.00»

Bemerkungen:

- Die Fachleute sind sich weitgehend einig, dass es in der Schweiz zu viele, zu kleine und zu wenig spezialisierte Spitäler gibt, insbesondere im stationären Bereich. Das gilt auch für das Zürcher Oberland.
- Die RGPK ist der Ansicht, dass es im Spitalverbund Männedorf-Uster-Zollikerberg für das GZO Spital Wetzikon keine zukunftsfähige Lösung geben wird. Man erhält hier den Eindruck, dass der "Wunsch Vater des Gedankens gewesen ist"
- Eine dezentrale Struktur eines Spitalverbundes ergibt viele Doppelspurigkeiten in Infrastruktur und Ausrüstung, was ineffizient und teuer ist.
- Die geplante Kapitalerhöhung wird nicht ausreichen; es drohen weitere Verluste und notwendige Kapitalspritzen – ein Fass ohne Boden.
- Die Vorwärtsstrategie des GZO aus dem Jahr 2012 mit dem Ausbauscheid und dem Verdrängungskampf gegen die anderen Spitäler hat nicht funktioniert. Wieso soll eine solche nun jetzt funktionieren?
- Die Gemeinde Rüti hat andere dringende wichtige Investitionen zu tätigen. Zudem besteht die Gefahr, dass die aktuellen weltpolitischen und wirtschaftlichen Turbulenzen zu weniger Steuereinnahmen führen werden.
- Das neue Schulhaus Ferrach und die Sanierung der ARA sind für Rüti grosse und notwendige Investition; das GZO Spital Wetzikon hingegen nicht.
- Zu guter Letzt - die Spitalversorgung ist nicht Aufgabe der Gemeinden, sondern des Kantons. Hingegen ist die Gemeinde verantwortlich für die Sicherstellung von genügend Altersheim- und Pflegeplätzen.